



Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für Radeberg • Arnsdorf • Fischbach • Feldschlößchen • Großerkmansdorf • Kleinröhrsdorf • Kleinwolmsdorf • Langebrück • Leppersdorf • Liegau-Augustusbad • Lomnitz • Rossendorf • Schönborn • Seifersdorf • Ullersdorf • Wachau • Wallroda • Weißg.

Im Überblick

Grundschule Ullersdorf singt	Seite 2
Lichterfahrt Leppersdorf	Seite 3
Seniorenclub Wachau	Seite 3
Teil 2 - Wie aus dem Hobby Mykolgoie eine Berufung wird	Seite 5
Langebrücker Nachrichten	Seite 5
Tipps & Termine	Seite 8
Öffnungszeiten	
Mo. - Mi.	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
Do.	08.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr
Fr.	08.00 - 12.00 Uhr

Kita sucht Künstler – ein kreatives Gemeinschaftsprojekt

Für die Kinder der Kita Tausendfüßler in Fischbach war dieses Projekt ein sehr buntes und spannendes Erlebnis. In der Kindertagesstätte der Diakonie Dresden setzt man im Alltag auf ein pädagogisches Profil mit situationsorientiertem und religiösem Ansatz. Der Leitsatz hier lautet „Achtung, Respekt und Vertrauen gegenüber den Kindern und Erwachsenen in einer familiären Atmosphäre“. Wohlfühlen und Beobachten zählt hier als Basis für ein Vertrauensverhältnis. Zudem werden die Kinder fit für das Leben gemacht und nutzen dabei Bewegung und die Natur. 71 Plätze stehen in 5 hellen und freundlichen Gruppenzimmern zur Verfügung. Eine Andachtsecke



Optik
Augenprüfung • Brillen • Kontaktlinsen • Berufs- und Sportoptik

Augenoptik & Hörgeräteakustik
ENGLERT
Inhaber Jan Helas

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 9-18 Uhr
Samstag 9-12 Uhr

Akustik
• Hörprüfung
• Hörgeräte
• Gehörschutz

Dresdner Str. 3 | 01454 Radeberg | Tel. (03528) 44 34 05 | www.augenoptik-englert.de

Ihr **TAXI-RUF** Angelika Puhle für Radeberg und Umgebung
03528 4877163

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Kassenärztlicher Notfalldienst für die Bereiche Radeberg, Wachau, Arnsdorf, Wallroda, Kleinwolmsdorf und Fischbach sowie den Bereich Ottendorf-Okrilla

Notfalldienstzeiten:
112 Notruf Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt, Telefon und Fax
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst
Mo., Di., Do.: 19.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
Mi., Fr.: 14.00 Uhr bis zum nächsten Tag 7.00 Uhr
Sa, So 24 Stunden
03571-19222 Anmeldung Krankentransport (für Ärzte, Krankenhäuser, Pflegeheime und Patienten)
03571-19296 Allgemeine Erreichbarkeit der Leitstelle/ Feuerwehr

Wochenendbereitschaftsdienst Zahnärzte für Radeberg und Arnsdorf
05./06.01. Frau DS Henack, Herr DS Henack Radeberg, Heidestr. 156 Tel. 03528/44 23 76
12./13.01. Frau Dr. Marzinek Feldschlößchen, An der Knorpelschänke 1 Tel. 03528/44 38 00

Jeweils Sa./So.: 10.00 - 12.00 Uhr; außerhalb dieser Zeiten für akute Fälle: 0152/04 93 73 67 oder 0152/04 93 87 24

Notdienstbereitschaft Apotheken
Dienstwechsel jeweils 8.00 Uhr
05.01. Robert-Koch-Apotheke, Pulsnitz Tel. 035955/45 268
06.01. Linden-Apotheke, Langebrück Tel. 035201/70 011
07.01. Heide-Apotheke, Radeberg Tel. 03528/44 27 70
08.01. Mohren-Apotheke, Radeberg Tel. 03528/44 58 35
09.01. Löwen-Apotheke, Radeberg Tel. 03528/44 22 28
10.01. Elefanten Apotheke, Großröhrsdorf Tel. 035952/58 915
11.01. VITAL Apotheke, Ottendorf-Okrilla Tel. 035205/59 915

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst
für die Bereiche Arnsdorf, Großröhrsdorf, Langebrück, Ottendorf-Okrilla, Radeberg, Schönfelder Hochland und Wachau
werkt. 19.00-07.00 Uhr u. Sa., So. ganztägig nur nach telef. Anmeldung
04.01. - 11.01. Herr DVM Jakob, Radeberg Tel. 03528 / 44 74 57 oder 0171 / 814 77 53
11.01. - 18.01. Frau Dr. Obitz, Ottendorf-Okrilla Tel. 035205 / 733 88

Tierärztliche Kliniken sind ständig dienstbereit:
Tierärztliche Klinik Dr. Düring, Rennersdorf Tel. 035973-2830

sowie ein Kreativ- und Integrationsraum, ein Krippenschlafraum und ein Personalzimmer vervollständigen die Ausstattung. Kerstin Korch ist Leiterin in der Kita Tausendfüßler und freute sich 2018 sehr, dass die Einrichtung bei der von der Netzwerkstelle Kulturelle Bildung ausgeschriebenen Aktion „Kita sucht Künstler“ teilnehmen konnte. Ihren Künstler haben die Kitakinder dabei im eigenen Dorf gefunden. Ingolf Lindner kam aus seinem Kunstatelier und setzte mit den Kids verschiedene Projekte um. „Wir haben vielfältige Ergebnisse aus dem Projekt erhalten und schöne Stunden genossen, die Aktion ist wirklich super in unserem Haus angekommen“, so Kerstin Korch. Vielleicht gibt es auch in diesem Jahr wieder ein so interessantes Gemeinschaftsprojekt. Künstler hat die Gemeinde Arnsdorf bekanntlich so einige.

Neues Jahr – neue Projekte?

Die individuell abgesteckten Projektzeiträume, die sogenannten Tandems werden übergeordnet von dem Projekt zur Förderung der kulturell-künstlerischen Bildung des Kulturraumes Oberlausitz-Niederschlesien koordiniert und vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst finanziell gefördert. Bereits 2015 startete dieses Angebot für Kinder im Alter zwischen 3 und 10 Jahren. Im Anschluss wurde durch das Netzwerk gar ein Kalender herausgegeben, der das Spektrum der Arbeiten gekonnt in Szene setzt und Kitas und Künstler/innen vorstellt. Es ist ein Schaffen an der frischen Luft oder in den Räumen der Einrichtungen. Ein interessantes Fotoprojekt zeigt beispielsweise die Entwicklung vom Laich zum Frosch. 2018 haben immerhin bereits 34 Kindertagesstätten der Landkreise Bautzen und Görlitz teilgenommen. Sich kennenlernen, Facetten der Kunst ausprobieren und voneinander lernen. Verschiedene Blickwinkel zwischen



Elefant wünscht einen guten Start ins Neue Jahr

ELEFANTEN APOTHEKE
Altstadt Radeberg

15% Rabatt-Gutschein*

Einzulösen beim Einkauf in Ihrer **Elefanten Apotheke Altstadt Radeberg**

Mo-Fr: 8-19 Uhr - Sa: 8-13 Uhr
F: elefanten.apotheke.radeberg

*Auf ein Produkt ihrer Wahl, außer Verschreibungspflichtigen, Zusatzungen, Bisches Aktionsartikel. Keine Kombination mit anderen Rabatten, Konditionen und Aktionen. Nur auf Lagerware und mit Original-Gutscheinen aus Verteilung, keine Ausdrücke und Kopien.

natürlich

Altstadt Radeberg

Gültig bis 12.01.2019

klein und groß lassen wundervolle Arbeiten entstehen. Und dabei werden nicht nur Bilder gemalt. Die unterschiedlichsten Bereiche der bildenden Kunst können angewandt werden. So kommen unter anderem Fotografien, Grafiken, Designs, LandArt, Film- und Videokunst, Bildhauerei, Keramik und viele weitere Projekte zustande. Für diese Gemeinschaftsarbeit zwischen Kita und Künstler stehen immerhin 1.500 Euro für die Umsetzung zur Verfügung. Und auch 2019 soll es weiter gehen. Ermöglicht werden wieder Projekte aus allen Kunst- und Kultursparten wie beispielsweise auch Tanz- und Theaterarbeiten aber auch Upcycling-Workshops. Der Fantasie sind also keine Grenzen gesetzt, wenn es um das kunterbunte Farbenspiel geht. Voraussichtlich ab Ende Februar 2019 können sich Kitas und Künstler/innen wieder gemeinsam mit einer Projektidee für die Teilnahme bewerben. Alle Informationen sowie die Bewerbungsunterlagen finden Interessierte ab Ende Februar 2019 auf der Internetseite www.kulturellbildung-ol.de.

BEILAGENHINWEIS
Wir bitten um freundliche Beachtung der Beilage:
Euronics XXL Frequenz Radeberg

Große Kreisstadt Radeberg

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates vom 28.11.2018

Beschluss-Nr. SR072-2018

Der Stadtrat beschließt, entsprechend § 74 Abs. 1 SächsGemO (Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen), die Haushaltssatzung für die zwei Haushaltsjahre 2019 und 2020, nach Jahren getrennt, zu erlassen.

Beschluss-Nr. SR074-2018

Der Stadtrat beschließt die Änderung zum Punkt 7.3 des Brandschutzbedarfsplanes dahingehend, dass anstelle eines HLF10 und eines GWL-1 ein HLF 20 in die erforderliche Ausrüstung der FFW Großerkmannsdorf aufgenommen wird.

Beschluss-Nr. SR075-2018

Der Stadtrat wählt wie folgt einzeln und offen folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Gemeindevwahlausschuss für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen am 26. Mai 2019.

Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses

Frau Astrid Wache
Am Storchennest 8
01900 Großerkmannsdorf

Stellvertreter

Herr Ronny Thalmann
Holbeinstr. 139
01309 Dresden

Beisitzer

1. Frau Ines Haufe-Grätsch
Seifersdorfer Str. 27a
01465 Schönborn

Stellvertreter

Frau Marion Uhlig
Beethovenweg 2
01454 Radeberg

2. Herr Reinhold Claassen
Schillerstr. 72
01454 Radeberg

Herr Wolfgang Kronschwitz
Badstr. 7
01454 Radeberg

3. Frau Karin Saupé
Rosenweg 4a
01454 Radeberg

Herr Alfons Saupé
Rosenweg 4a
01454 Radeberg

4. Herr Martin Schelle
Hauptstr. 3
01454 Radeberg

Herr Gerd Grenner
Glashüttenweg 1
01454 Radeberg

5. Herr Dr. Hans Geisler
Pulsnitzer Str. 53
01454 Radeberg

Herr Dr. Gerd Linnemann
Am Bauernbusch 5
01454 Radeberg, OT Ullersdorf

6. Frau Marion Mörtl
Am Goldbach 6
01454 Radeberg, OT Großerkmannsdorf

Frau Peggy Böhm
Am Goldbach 6
01454 Radeberg, OT Großerkmannsdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer der Großen Kreisstadt Radeberg für das Kalenderjahr 2019

Festsetzung der Grundsteuer A und Grundsteuer B:
Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

am 15. Februar 2019 fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer und Hundesteuer kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Radeberg, Markt 19, 01454 Radeberg, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweise:

Ein Widerspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h. die Steuer ist trotzdem fristgerecht zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung können Mahngebühren, Vollstreckungsgebühren sowie Säumniszuschläge entstehen. Hinweis für Steuerpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen. Die benannten Steuern sind, wie in den Bescheiden festgesetzt, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen auf das in den benannten Bescheiden angegebene Bankkonto einzuzahlen. Wir bitten Sie, bei Zahlungen unbedingt das Kasenzertifikat anzugeben, um Fehlbuchungen zu vermeiden. Formulare zur Teilnahme am Lastschriftverfahren erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Radeberg oder im Internet unter www.radeberg.de.

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Radeberg, Ortsteil Großerkmannsdorf

In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Großerkmannsdorf am 12.12.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: ORG027-2018

Der Ortschaftsrat Großerkmannsdorf beschließt das in der Anlage beigefügte Maßnahmenkonzept 2019 mit Arbeitsstand vom 08.11.2018 für die Fortsetzung der Maßnahmen im Sanierungsgebiet „Historische Ortsmitte Großerkmannsdorf“ und als Grundlage für die Einreichung eines Fortsetzungsantrages für das Programmjahr 2019 im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ (SOP).

gerung von Gewerbeabfällen in Containern eine Abschirmung zum öffentlichen Straßenraum durch geeignete Sichtschutzmaßnahmen wie Sichtschutzmatten, -zäune, -wände mit entsprechender Begrünung erfolgt oder die Lagerung auf der dem öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite erfolgt. Das Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu belassen und durch den Bauherren auf eigene Kosten und auf Dauer durch geeignete Maßnahmen zu entsorgen.

Beschluss-Nr.: ORG028-2018

Für den Abbruch des Wohnstallhauses einschließlich der Nebengebäude Alte Hauptstr. 25 sowie den Ersatzneubau eines Einfamilienhauses mit Carport und einer Lagerhalle, Flurstücke 31/17 und 31/18 der Gemarkung Großerkmannsdorf, werden folgende Zustimmungen mit Auflage nach § 145 Abs. 4 BauGB und in Abweichung von dem Neuordnungskonzept des Sanierungsgebietes „Historische Ortsmitte Großerkmannsdorf“ erteilt:

Beschluss-Nr.: ORG029-2018

Die regelmäßigen Sitzungen des Ortschaftsrates Großerkmannsdorf für die Monate Januar bis Mai des Jahres 2019 finden im Dorfgemeinschaftshaus, Alte Hauptstraße 24 jeweils mittwochs 19.00 Uhr zu folgenden Terminen statt: 23.01., 20.02., 20.03., 17.04. und 15.05.2019.

-Einvernehmen der Gemeinde nach § 34 BauGB.

Beschluss-Nr.: ORG030-2018

Zum Vorhaben Sanierung und Umbau eines Mehrfamilienhauses zu drei Wohneinheiten mit Neubau einer Balkonanlage und einer Flachdachgaube, Goetheweg 22, Flurstück 464/3 (alt T. v. 464/2), Gemarkung Großerkmannsdorf wird folgende Zustimmung mit Auflage erteilt:

-Einvernehmen der Gemeinde nach § 145 Abs. 4 BauGB.

- Einvernehmen der Gemeinde auf der Grundlage von § 34 BauGB

Der Ersatzneubau ist in einem Zeitraum von 3 Jahren nach Abbruch des Wohnstallhauses zu errichten. Nach Ausführung der Abbruch- und Beräumungsarbeiten ist das Grundstück bis zur Realisierung des Ersatzneubaues zu begrünen, zu pflegen und zu unterhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass für die zeitweilige La-

Rückbau der Überbauung (Einfriedung und Einfahrt) an der Grenze zum Flurstück 462.

Dr. Karl-Wilhelm Leege
Ortsvorsteher

Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Radeberg, Ortsteil Liegau-Augustusbad

In der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates Liegau-Augustusbad am 12.12.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. ORLA020-2018

Unter Beachtung des Sitzungsplanes des Stadtrates der Stadt Radeberg und seiner Ausschüsse beschließt der Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad einen angepassten Sitzungsplan für den Zeitraum Januar 2019 bis Mai 2019. Es werden folgende Sitzungstermine beschlossen:
23. Januar 2019 20. Februar 2019
20. März 2019 17. April 2019
15. Mai 2019.

Radeberg / OT Liegau-Augustusbad, wahlweise bei Vereinen des Ortes, jeweils um 19:00 Uhr statt.

Beschluss-Nr. SR072-2018

Der Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad empfiehlt dem Stadtrat Folgendes zu beschließen:
Der Stadtrat beschließt, entsprechend § 74 Abs. 1 SächsGemO (Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen), die Haushaltssatzung für die zwei Haushaltsjahre 2019 und 2020, nach Jahren getrennt, zu erlassen.

Gabor Kühnapfel
Ortsvorsteher

Gemeinde Arnsdorf

Veröffentlichung der Geburtstagsgrüße und Jubiläen durch die Gemeinde Arnsdorf

Vom Standpunkt der Jugend aus gesehen ist das Leben eine unendlich lange Zukunft – vom Standpunkt des Alters aus eine sehr kurze Vergangenheit.
-Arthur Schopenhauer-

sowie Zufriedenheit. Allen weiteren Jubilären, die in der Zeit vom **01.01. bis 13.01.2019** ihren Geburtstag feiern, wünsche ich ebenfalls Gesundheit, Glück und persönliches Wohlergehen.

Folgenden Jubilären,

Frau Christine Großer
zum 75. Geburtstag am 08.01.

Frau Gisela Zehl
zum 70. Geburtstag am 11.01.

wünsche ich Gesundheit, Glück, persönliches Wohlergehen

Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung der Namen der Jubiläre nur mit deren Zustimmung möglich.

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Einladung Gemeinde Arnsdorf Technischer Ausschuss

Sehr geehrte Mitglieder des TA, sehr geehrte berufene Bürger, sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, hiermit lade ich Sie zu einer öffentlichen Sitzung ein.

49. Sitzung
Gremium Technischer Ausschuss
Gemeinde Arnsdorf
Sitzungstermin Dienstag, 08.01.2019, 19.00 Uhr
Ort 01477 Arnsdorf, Stolpener Str. 49
Raum Beratungsraum Mensa

- Gemarkung Arnsdorf, Flurstück 331/5
5. Antrag auf Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und Schuppen, Grundstück in 01477 Arnsdorf OT Fischbach, Stolpener Str. 58, Gemarkung Fischbach, Flurstücke 140a, 140/7
6. Antrag auf Vorbescheid – Anbau an Wohngebäude, Grundstück in 01477 Arnsdorf OT Fischbach, Am Vogelberg 3, Gemarkung Fischbach, Flurstück 204a
7. Antrag auf Errichtung eines 40 m hohen Stahlgittermastes einschließlich der notwendigen Infrastruktur für eine Mobilfunkbasisstation, Grundstück in 01477 Arnsdorf OT Fischbach, Wilschdorfer Str. 22, Gemarkung Fischbach, Flurstück 192/5
8. Verschiedenes
9. Anfragen der Mitglieder des TA
10. Anfragen der Bürger

Martina Angermann, Bürgermeisterin

Einladung zum Neujahrsempfang

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger, zum

Neujahrsempfang
am **Donnerstag, 17. Januar 2019, 19.00 Uhr**
in das **Dorfgemeinschaftshaus Fischbach,**
Wilschdorfer Str. 3

lade ich Sie recht herzlich ein. Lassen Sie uns gemeinsam auf ein erfolgreiches neues Jahr anstoßen!

Ihre
Martina Angermann
Bürgermeisterin

Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Arnsdorf

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bietet die Gemeinde Arnsdorf eine Stelle im Bereich Umwelt, für die Dauer von 12 Monaten nach Budgetfreigabe des Bundesamtes, an. Der Bundesfreiwilligendienst steht allen Männern und Frauen aller Altersgruppen nach Erfüllung der Vollzeitpflicht offen. Das Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich:
- Pflegemaßnahmen in öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen
- Instandsetzungs- und Pflegetarbeiten an kommunalen Gewässern
- kleinere hausmeisterliche Tätigkeiten

- kleinere Instandsetzungsarbeiten
- Fahrdienste
Wenn Sie Interesse an einem Einsatz im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes im o.g. Aufgabengebiet haben, dann senden Sie bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an die Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Hauptamt, Bahnhofstr. 15/17, 01477 Arnsdorf oder gern auch per E-Mail an: personal@gemeinde-arnsdorf.de. Für Rückfragen steht Frau Hartwig unter der Telefonnummer 035200 25241 zur Verfügung.

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Aus dem Rödertal

Grundschule Ullersdorf singt für Ullersdorfer und für krebserkrankte Kinder



Viele Ullersdorfer folgten am 18.12.2018 der Einladung der Grundschule zum gemeinsamen Adventsingersingen. Die lebensfrohe Darbietung der Grundschüler auf der Bühne der neuen Sport- und Mehrzweckhalle soll auch krebserkrankten Kindern helfen. Für den Sonnenstrahl e.V. der Kinder- und Jugendkrebshilfe der Uniklinik Dresden sammelten sie 1.200,00 Euro.

Gruß Herbert Löffler

Lieber Vati Herbert,

viele Jahre warst Du für uns alle da. Hast uns mit Deiner Liebe, Deinem Schwung und Deiner fröhlichen Art zur Seite gestanden und Dich nie geschämt, auch in schwierigen Stunden, Rat und Hilfe zu geben.



Wir gratulieren Dir zum 90. Wiegenfeste und wünschen Dir von ganzem Herzen das aller Beste. Wir sind froh, Dich zu haben.

Deine Kinder
Enkel und Urenkel

Bei uns sind Sie nicht nur eine Nummer, sondern haben einen Namen!



Der ideale Nebenjob für rüstige Senioren, Vorruckständler und Schüler (ab 13 Jahre)! Wir suchen Zeitungszusteller (m/w)

Radeberg
(Teilgebiet, Zentrumsnah, ab sofort)
Großerkmannsdorf
(Teilgebiet, ab sofort)

Interessiert?!
Dann melden Sie sich einfach bei uns.
die Radeberger Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstraße 16a, 01454 Radeberg,
Tel. 03528 / 44 23 01, Fax 03528 / 44 22 91
oder Mail zeitung@die-radeberger.de

Radi hilft beim Schneemann bauen

Frau Holland aus Radeberg brachte uns kurz vor Weihnachten diesen netten Gesellen in die Redaktion. Radi hatte ihr fleißig beim Basteln geholfen. Im Inneren der großen Kugel versteckten sich sogar noch kleine Leckereien. Vielen Dank für diese nette Geste.

Text & Foto: Red.



Weihnachtsbaumverbrennen

Weihnachtsbaumverbrennen bei den Sportfischern in Liegau-Augustusbad
Die Sportfischer von Liegau-Augustusbad laden ganz herzlich zum Weihnachtsbaumverbrennen am 12.01.2019 ab 15.00 bis 21.00 Uhr auf dem Gelände der Sportfischer in unmittelbarer Nähe zum Feuerwehrgerätehaus an der

Gemeinsame Stunden in gemütlichen Runden

Der Seniorenclub Wachau / Seifersdorf freut sich auf ein neues, ereignisreiches Jahr 2019

Und das neue Jahr hat nun bereits begonnen. Auf 2018 blickte die muntere Seniorenrunde von Christa Oertel am Donnerstag, den 13.12.2018, bei einer kleinen Weihnachtsfeier zurück. Plausch bei Kaffee und Kuchen, Ausfahrten und gemeinsame Stunden für die rüstigen Rentner gehören zum Programm. So kommt man ins Gespräch, erlebt gemeinsam schöne Stunden und der ein oder andere entkommt so auch den einsamen Momenten.



Zur Adventsfeier im Dezember 2018, ließ es sich Bürgermeister Veit Künzelmann nicht nehmen, der weihnachtlich gestimmten Seniorenrunde einen Besuch abzustatten, um sich auch ihre Sorgen und Nöte anzuhören.

Gern sind „neue“ Mitglieder gesehen. „Leider fällt auch immer mal jemand weg oder kann krankheitsbedingt nicht mehr teilnehmen“, so Christa Oertel, die den Seniorenclub seit Jahren mit viel Engagement leitet. „Deshalb ist unsere Runde in letzter Zeit doch sehr geschrumpft und wir freuen uns sehr über Zuwachs. Die Ausfahrten lassen sich doch besser organisieren, wenn die Anzahl der Teilnehmer etwas höher ausfällt.“
Zum stimmungsvollen Weihnachtsnachmittag im Schloss Seifersdorf gesellte sich übrigens auch der Bürgermeister der Gemeinde, Veit Künzelmann, dazu. Ihm sind alle Bürgerinnen und Bürger mit ihren Interessen oder Sorgen wichtig. Und so freut er sich natürlich nicht nur über eine Tasse Kaffee und ein Stück Stollen, sondern eben auch auf das Gespräch mit den Senioren. In der letzten Woche vor Weihnachten nahm er dann wieder in gemütlicher Runde in den Kitas und Grundschulen der Gemeinde Platz, um den Jüngsten der Gemeinde weihnachtliche Geschichten vorzulesen.
Die Seniorengemeinschaft Seifersdorf trifft sich immer Mittwoch 14.00 Uhr, im Schloss Seifersdorf. Die Wachauer kommen immer Donnerstag 14.00 Uhr zusammen. Auf Grund der Bauarbeiten an und in der alten Turnhalle wurden die Treffen von der Bücherei in die Wachauer Grundschule verlegt. Interessierte können sich jederzeit bei Christa Oertel melden. Sie ist unter der Telefonnummer 03528 / 44 13 84 zu erreichen.

Text & Foto: Red.

Tolle Lichterfahrt 2018 in Leppersdorf

Trotz des Wetters kamen wieder zahlreiche Zuschauer nach Leppersdorf, um die liebevoll geschmückten und beleuchteten Fahrzeuge bei der Fahrt durch den Ort zu bestaunen. Aufgeregte kleine und große Zuschauer feierten mit Freunden und im Kreise der Familie den Heiligen Abend im weihnachtlich geschmückten Leppersdorf entgegen. Jedes Jahr aufs Neue führt hier der Weihnachtsmann persönlich den prachtvollen Umzug an. Toll in Szene gesetzte Fahrzeuge fahren durch den abgedun-



Langebrücker Straße ein. Wer seinen Weihnachtsbaum zum Verbrennen mitbringt, bekommt natürlich wieder einen Glühwein gratis. Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
Die Sportfischer Liegau-Augustusbad Leppersdorf
Weihnachtsbaum-Brennen (Jugendclub) am 20.01.2019

KORCH
Vom 07. bis 12. Januar 2019
Schlemmen & Sparen!

- In der Fleischtheke**
Schärippchen – frisch oder Kasseler Rippen – geräuchert **-38%** **0,49 €** pro 100g
- Schweinebraten**
saftiger Schweinebraten aus der Schulter **-34%** **0,59 €** pro 100g
- Schweinegulasch**
handgeschnittener, saftiger Gulasch aus der Schulter **-38%** **0,59 €** pro 100g
- In der Wursttheke**
Dresdner Fleischwurst mit Schinkenfleisch, Blut und Naturgewürzen **-22%** **1,39 €** pro 100g
- Für Grill und Pfanne**
Knoblauch-Kräuter-Pfanne Broccoli mageres Schweinefleisch mit Broccoli in Marinade **-14%** **1,19 €** pro 100g
- Salat der Woche**
aus der Feinkost-Manufaktur Pulsnitz Geflügelsalat „Hawaii“ **-14%** **1,45 €** pro 100g

PREIS-KRACHER
Käsewiener
mit Heinrichthaler Käse, goldgelb geräuchert, ca. 80g-Pärchen **1,00 €** pro Pack

MONATSKNALLER JANUAR
sächsische Soljanka oder Kartoffelsuppe
hausgemacht, küchenfertig, 400g-Rolle **-17%** **1,90 €** pro Stück

Radeberger Fleisch- und Wurstwaren Korch GmbH, Großröhrsdorfer Str.33, 01454 Radeberg

Unser Wochenangebot vom 07.01. bis 13.01.2019

	Essen 1 4,40 € / Senior 3,60 €	Essen 2 4,00 € / Senior 3,50 €	Essen 3 3,70 € / Senior 3,20 €	Salate Jetzt wird's knackig!
Mo. 07.01.	Gemüse-Rindfleischgulasch dazu Bandnudeln	Königsberger Klopse dazu Reis und Kapernsoße	Knusper-Polenta-Medallions dazu Püree und Rotkrautsalat	Salat 1 - 3,80 € Chesfsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Paprika, Ei, Petersilie, geräucherter Käse und Joghurt dressing
Di. 08.01.	Putensteak dazu Erbsen, Kartoffeln und Geflügelsoße	Gräupcheneintopf mit Kasselerwürfel und 2 Brotscheiben	Hausgemachte Spinatknödel dazu Rahmchampignons	Salat 2 - 4,00 € Thunfischsalat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Bohnen, Thunfisch, Zwiebeln, Ei u. Joghurt dressing
Mi. 09.01.	Knusperseelachs mit Käse-Kräuter-Füllung dazu Möhren und Püree	Gemischter Gulasch (Schw./R./Gef.) dazu Bohnen und 3 Knödel	Tortellini mit Käsefüllung und Tomaten-Kräutersoße	Salat 3 - 4,00 € Griechischer Salat Eisbergsalat, Gurke, Weißkraut, Meli, Paprika, Ei, Fettsäure und Joghurt dressing
Do. 10.01.	Bratwurst dazu Sauerkraut, Kartoffeln und Bratensoße	Lebergeschnetzeltes auf Blattspinat dazu Püree	4 kleine Heidelbeerknödel dazu Vanillesoße	Salat 4 - 4,20 € Erbseensalat Erbisen, Tomate, Champignons, Apfel und Zitrus
Fr. 11.01.	Schweinebraten griechische Art dazu Rosenkohl, Kartoffeln und Bratensoße	Nudel-Schinken-Auflauf mit Brokkoli und Käse überbacken	Möhreneintopf veg. dazu 2 Brotscheiben und einen Becher Joghurt	
Sa. 12.01.	Fischburger dazu Brokkoli und Püree			
So. 13.01.	Hähnchenschinken dazu Apfelrotkraut, Kartoffeln und Geflügelsoße			

Dessert - 1,30 €
Waldbeerengetränk mit Vanilleschaum

Angebot 1 4,90 € / Senior 3,80 €
Hähnchenfilet überbacken
mit Tomate und Mozzarella dazu Kartoffalbällchen und Bratensoße

Angebot 2 6,40 € / Senior 4,60 €
Tafelspitz
dazu Erbsen, Kartoffeln und Meerrettich-Sahnesoße

Sie erreichen uns unter
Tel. 035200/2 32 99
Fax 035200/2 86 88

Bestellschluss tägl. 8.00 Uhr
www.flinke-pfanne.com
flinke-pfanne@gmx.de

Lieferzeitraum: Bis 7 km frei Haus, 7 km - 15 km zzgl. 0,30 € / Anlieferung. Praktische extra: 0,30 € / Essen an Sonn- & Feiertagen.

FLINKE PFANNE
HEIß UND FRISCH

Hinweis: Zusatz- und Inhaltsstoffe, Allergien bitte erfragen.

IMPRESSUM
Unabhängige Heimatzeitung mit Amtsnachrichten für die Stadt Radeberg und umliegende Gemeinden

Herausgeber, Verlag und Satz:
„die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH
Oberstraße 16a, 01454 Radeberg,
Tel. 03528-44 23 01, Fax 44 22 91

Geschäftsführer:
verantwortlicher Redakteur & Anzeigenleiter:
Druck:
Verteilung: Radeberger Verteilservice Inh. Ingo Engemann

Für unbestellte Zuschriften, Fotos oder Zeichnungen besteht kein Anrecht auf Veröffentlichung.
Anzeigenschluss bis 8.00 Uhr
für Ausgabe 02 08.01.2019
Erscheinungstermin
für Ausgabe 02 11.01.2019

www.die-radeberger.de, E-Mail: zeitung@die-radeberger.de

Bitte beachten: E-Mails ohne eindeutigen Betreff und Absender werden aus Sicherheitsgründen sofort gelöscht!

TIERARZTPRAXIS Ehrlich.de
TIERARZTPRAXIS Langebrück
Dr. med. vet. Mathias Ehrlich Tierarzt

Beratung - Qualität - Kompetenz - Vertrauen

Lessingstraße 23 • 01465 Dresden
Telefon 035201 7300 • Telefax 035201 730270
info@tierarztpraxis-ehrich.de

- Ultraschall • Röntgen • Blutanalyse
- Osteosynthese • EKG • Geriatrie • Lasertherapie
- und -chirurgie • Zahnbehandlung
- Auslandsberatung • Endoskopie • Tierpension

Öffnungszeiten:
Montag bis Samstag 09.00 - 11.00 Uhr
Montag bis Freitag 16.00 - 19.00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach telefonischer Vereinbarung!

ketlen Ort Leppersdorf und sorgen für vorweihnachtlichen Glanz in den Kinderaugen. Bereits zum 9. Mal organisierte der Dorfclub die Lichterfahrt und man kann schon jetzt gespannt sein, was sich die Mitglieder 2019 zum 10-jährigen Jubiläum einfallen lassen. Wer weiß, mit etwas Glück, wenn es schneit, kommt der Weihnachtsmann vielleicht mal wieder ganz traditionell mit dem Schlitten vorbei sowie vor vielen, vielen Jahren.
Text & Fotos: Red.

Mit guten Vorsätzen fit ins neue Jahr

DAS GEHEIMNIS GUTER VORSÄTZE? ANFANGEN.

Für
Neukunden
entfällt bei
Anmeldung
bis 31.01.19 die
Aufnahmegebühr
von 89,90 €

PEOPLES
FITNESSCLUB

Rathenastraße 33 01454 Radeberg 03528412668 info@fit-radeberg.de

txn. Abnehmen, mit dem Rauchen aufhören, mehr Sport treiben: Zum Jahresende fassen viele Menschen gute Vorsätze für das kommende Jahr – und werfen sie ebenso schnell wieder über Bord. Hier einige Tipps, um den inneren Schweinehund besser zu überwinden:

- **Vorsätze ernst nehmen:** Wer vorher gründlich über seine Vorsätze nachdenkt, ist in der Umsetzung meist erfolgreicher – anders als bei Vorhaben, die aus einer Sektlause heraus entstehen.
- **Ein konkretes Ziel setzen:** Das neue Jahr fitter zu werden und gesünder zu leben ist lobenswert, aber wenig konkret. Besser ist es, den Vorsatz direkt zu formulieren, zum Beispiel „jeden Tag zwei Portionen Obst essen“ oder „jeden Mittwoch nach der Arbeit zum Fitnesskurs gehen“.

- **Nicht zu viel vornehmen:** „Viele Menschen beginnen im neuen Jahr eine Diät, um Gewicht zu verlieren und gesünder zu leben“, weiß Dr. Thomas Wöhler, Gesellschaftsarzt der Barmeria Versicherungen. „Um motiviert zu bleiben, ist es sinnvoll, sich Teilziele zu setzen. Wer zehn Kilogramm abnehmen möchte, sollte etwa in zwei Kilogramm-Schritten vorgehen.“
- **Ausreden nicht gelten lassen:** Keine Lust auf Joggen bei strömendem



txn. Ausreichend Bewegung ist gesund und macht fit. Foto: drubig-photo/Fotolia

Regen? Anstatt das Sportprogramm ausfallen zu lassen, einfach nach sportlichen Alternativen suchen und etwa mal ins Schwimmbad gehen.

- **Verbündete suchen:** Zu zweit ist es leichter, sich aufzurufen. Deshalb konkrete Termine zum gemeinsamen Sport festlegen.
- **Den passenden Sport finden:** Spaß am Sport ist die beste Motivation. Während Teamplayer sich mit dem einsamen Laufen womöglich schwer tun, fühlen sich Einzelkämpfer in der Volleyballmannschaft nicht wohl. Deshalb vorab überlegen, welche Sportart zu einem passt. Mit Ball oder ohne? Drinnen oder draußen? Muss ich medizinische Einschränkungen beachten?

- **Dran bleiben:** Trotz gesünder Ernährung und mehr Sport zeigt die Waage immer noch dasselbe Ergebnis? Kein Grund, aufzugeben. Muskeln sind schwerer als Fett. Daher lieber dem eigenen Körpergefühl vertrauen und sich bewusst machen, welche anderen positiven Effekte bereits eingetreten sind. Etwa eine bessere Kondition beim Treppensteigen.
- **Sich richtig belohnen:** Kleine Belohnungen nach erreichten Teilzielen verbinden die guten Vorsätze mit positiven Gefühlen. Allerdings schadet eine Tafel Schokolade dem Vorhaben, fit zu werden und abzunehmen. Besser: sich einen Wellnessstag gönnen oder etwas Schönes kaufen.

Als Lebensretter ins Neue Jahr starten: Blutspender sorgen auch für ihre eigene Gesundheit vor

Mit einer Blutspende starten Sie als Lebensretter ins neue Jahr. Denn aus dem halben Liter einer Vollblutspende werden drei Präparate gewonnen, die für viele Patienten überlebenswichtig sind. Für den Spender selbst bedeutet die Blutspende eine Vorsorge für die eigene Gesundheit. Nur ein Beispiel: Vor jeder Blutspende wird unter anderem der Hämoglobinwert des potentiellen Spenders bestimmt. Das Hämoglobin ist ein Protein der roten Blutkörperchen (Erythrozyten). Da es dem Blut seine rote Farbe verleiht, wird es auch als roter Blutfarbstoff bezeichnet. Die wichtigste Aufgabe des Hämoglobins ist die Versorgung der Körperzellen mit lebenswichtigem Sauerstoff. Um eine Blutspende leisten zu können, muss der von der Spende gemessene Hämoglobinwert bei Männern > 13,5 g/dl (Gramm pro Deziliter) sein, bei Frauen > 12,5 g/dl.



Seit vielen Jahren ist die Arnsdorfer Plattenbauschule ein beliebter Anlaufpunkt für die Blutspende. Durch die liebevolle Organisation des DRK-Ortsverband wird die Aktion zum Treff, mit Plausch und der Spende für den guten Zweck.

Die roten Blutkörperchen sind der größte Einzelbestandteil des Blutes. Sie haben eine Lebensdauer von circa 120 Tagen. Beim gesunden Menschen werden stetig rote Blutkörperchen abgebaut und neue produziert. Monatlich werden ungefähr 1,2 Liter Blut neu gebildet. Alle DRK-Blutspendetermine finden Sie unter www.blutspende.de (bitte das entsprechende Bundesland anklücken) oder über das Servicetelefon 0800 11 949 11 (kostenlos). Bitte zur Blutspende den Personalausweis mitbringen!

Die nächste Blutspendeaktion findet statt: Donnerstag, 31.01.2019 ARNSDORF PLATTENBAUSCHULE Stolpener Straße 51 16:00 - 19:00 Uhr Text: DRK-Blutspendedienst Nord-Ost gemeinnützige GmbH Foto: Archivfoto Red.



Im Falle einer Pflegebedürftigkeit helfen wir Ihnen in Ihrer vertrauten Umgebung zu bleiben – schnell und ohne Umwege.

Wir möchten uns auf diesem Wege für die vielen guten Wünsche bedanken und sind auch 2019 immer für Sie da!

**Sprechen Sie uns an!
03528 44 28 27**

ASB Dresden & Kamenz GmbH
Sozialstation Radeberg
Pulsnitzer Str. 60
01454 Radeberg

Telefon: 03528 44 28 27
Fax: 03528 44 40 92
Mail: soz-rtbg@asb-dresden-kamenz.de
Internet: www.asb-dresden-kamenz.de

9. Radeberger Hallencup



An den Wochenenden vom 12./13.01.19 und 26./27.01.19 findet unser 9. Radeberger Hallencup statt. Wir werden insgesamt 10 Hallenturniere von den Bambinis bis zu den Männern durchführen. Es werden auch Turniere unserer Mädchen- und Frauenmannschaften stattfinden.

Alle interessierte Mannschaften können sich ab sofort unter info@radebergersv-fussball.de oder bei René Seibt (Tel.: 0172/4074922) anmelden.

Schauen Sie doch mal vorbei bei unserem tollen Hallenfußball. Für ein umfangreiches Speisen- und Getränkeangebot wird auch gesorgt sein.

Turniere vom 12.01.2019 - 13.01.2019
Turnhalle Radeberg, Robert-Blum-Weg

Gruppen	Tag	Datum	Uhrzeit
G-Jugend	Sa.	12.01.2019	08.30 Uhr - 11.00 Uhr
D-Jugend	Sa.	12.01.2019	12.30 Uhr - 16.00 Uhr
Männer	Sa.	12.01.2019	18.00 Uhr - 22.30 Uhr
F1-Jugend	So.	13.01.2019	08.30 Uhr - 12.00 Uhr
E1-Jugend	So.	13.01.2019	13.30 Uhr - 17.00 Uhr

Turniere 26.01.2019 - 27.01.2019
Turnhalle Radeberg, Dr.-Albert-Dietze-Straße

Gruppen	Tag	Datum	Uhrzeit
E2-Jugend	Sa.	26.01.2019	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
C-Juniorinnen	Sa.	26.01.2019	14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Frauen	Sa.	26.01.2019	19.00 Uhr - 22.00 Uhr
F2-Jugend	So.	27.01.2019	09.00 Uhr - 13.00 Uhr
C-Jugend	So.	27.01.2019	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

Ansprechpartner Frauen: Heiko Mahler
Telefon: 0173 / 933 02 25
Ansprechpartner Männer: André Marschner
Telefon: 0174 / 333 37 26
Ansprechpartner Jugend: René Seibt
Telefon: 0172 / 407 49 22

frauen@radebergersv-fussball.de marschner@radebergersv-fussball.de seibt@radebergersv-fussball.de

Liebe Freunde des Radeberger Fußballs, wir hoffen auf eine spannende Saison und viele fußballerische Highlights. Nun wünschen wir allen einen erfolgreichen Start in das neue Jahr.

Radeberger SV, Abteilung Fußball, Schillerstraße 78, 01454 Radeberg
www.radebergersv-fussball.de

Trapezbleche 1. Wahl und Sonderposten, aus eigener Produktion TOP Preise direkt vom Produzenten, -cm genauer Zuschnitt - in 01936 Laußnitz, Dresdner Str. 30 bundesweite Lieferung Tel.: 0351/889613-0 www.dachbleche24.de (Ihr Produzent)

vhs

Fit und motiviert ins Neue Jahr mit vielfältigen Gesundheitsangeboten.

- Yoga- und Entspannungskurse
- Rückenkurse und Ganzkörperkräftigung
- Faszientraining u.v.m.

Kreislauflaufschule Bautzen Außenstelle Radeberg
Heidestraße 70, Gebäude 223 - 1. Etage
Tel. 03528 / 41 63 83, www.kvhsbautzen.de

wohnbau Radeberg
Kommunale Wohnungsbauverwaltung

**Oberstraße 15
01454 Radeberg
Tel. 03528 / 48 34-0, Fax 48 34-33**

Mietwohnungen

2-Raum-WE Heidestr. 120	2-Raum-WE Rob.-Blum-Weg 8b	3-Raum-WE Schönfelder Str. 30
1. OG links, ca. 45 m ² Wfl. m. Balk., Baujahr 1969, 265 € p.M., zzgl. NK, 530 € Kautions, Fernwärmeheizung, Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 78,7 kWh/m ² a, Vermietung nach Absprache möglich	2. OG links, ca. 50 m ² Wfl. m. Balk., Baujahr 1989, 275 € p.M., zzgl. NK, 550 € Kautions, Fernwärmeheizung, Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 63,5 kWh/m ² a, Vermietung nach 01.03.19 möglich	3. OG rechts, ca. 59 m ² Wfl., Baujahr 1964, 335 € p.M., zzgl. NK, 670 € Kautions, Fernwärmeheizung, Verbrauchsausweis, Endenergieverbrauch 82,3 kWh/m ² a, Vermietung nach Absprache möglich

Weitere Angebote finden Sie im Internet unter: www.wohnbau-radeberg.de
Außerdem verfügen wir über ein umfangreiches Angebot an Eigentumswohnungen für Kapitalanleger!
Bauland in verschiedenen Größen
Weiterhin übernehmen wir gern Ihre Haus- oder Wohnungsverwaltung!
gut und sicher wohnen



Wir machen mit!

Non-Profit Verein
Die Haarspender

Kostenlose Echthaarperücken für Kinder, die ihr eigenes Haar durch Krankheit verloren haben.

Spenden Sie Ihr Haar - Alle Infos bei uns im Salon oder auf www.diehaarspender.at

HAARZAUBER
HAARE | SCHÖNHET | YVONNE TZSCHOPPE

Forststraße 29 - 01454 Radeberg - Telefon 03528 452666
www.yvonne-haarspender.de

Di, Do 08.00 - 19.00 Uhr Sa 08.00 - 12.00 Uhr
Mi, Fr 08.00 - 19.00 Uhr

Wie aus dem Hobby Mykologie eine Berufung wird...

Teil 2 - Berndt Göhler berät seit 40 Jahren in Sachen Pilze

„Pilze gibt es immer, auch im Winter.“

Laut der Deutschen Gesellschaft für Mykologie stehen aktuell 185 Pilzarten auf der Positivliste der Speisepilze. Kaum einer weiß, dass es neben den allgemein bekannten Sorten noch so ein breites Spektrum gibt. Mit dem Pilzberater Herrn Göhler, den wir bereits in der letzten Ausgabe vorgestellt haben, haben wir eine kleine Aufstellung essbarer Winterpilze und anderen Sonderlingen der Mykologie zusammengefasst:

Winterpilze vorgestellt

Schon an schneefreien Tagen, sollte man Ausschau nach den Winter-sorten halten. Damit man diese Stellen auch bei Schnee wiederfindet und die Pilze sammeln kann. **- Austernseitling:** Er wächst an „verletzten“ Buchen und ist von Dezember bis Anfang Februar zu finden. Der Baumpilz wächst bis 4 Meter in die Höhe, bei Frost stoppt das Wachstum allerdings. **- Samtfussrübling:** Dieser kleine, gelbe Pilz wächst von Dezember bis circa in den Februar hinein in großen Ansammlungen. Vornehmlich ist er an Weiden und Birken zu finden und verharrt bei Frost.

- Judasohr: Fast das ganze Jahr über ist dieser Pilz, der vom Aussehen an ein Ohr erinnert, zu finden. Da er frostbeständig ist, findet man ihn auch in den Wintermonaten. Am liebsten siedelt sich diese Pilzart an Holunderbäumen und -sträuchern an.

Kurioses und Interessantes aus der Welt der Mykologie

Gut zu wissen, was uns Herr Göhler zu so manchem Exemplar zu erzählen hat. Wir haben ihn mal gefragt, welche Sonderlinge es im Wald zu entdecken gibt.



Austernseitling



Korallenstachelbart



Hallimasch

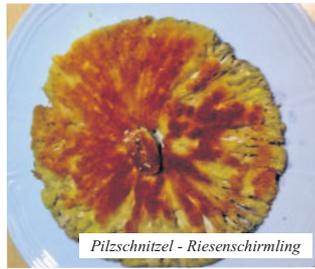
- Besonders gesundheitsschädlich: Fliegenpilz und Pantherpilz sollte man lieber stehen lassen. **- Der Giftigste:** Ohne rechtzeitige Hilfe führt der Verzehr des grünen und weißen Knollenblätterpilzes zum Tod. Auch der Gift-

häubling ist ein solch gefährlicher Genosse, der das Gefahr bereits im Namen trägt.

- Unter besonderem Schutz: Schwer zu finden und mit einem Sammelverbot vom Naturschutz vor den Pilzhungrigen besonders geschützt, gilt der Grünlings als seltenster Pilz im Wald.

- Der Seltene: Eichhase, Klapperschwamm und Leberpilz sucht man manchmal vergeblich. **- Die Größten:** Der Name sagt es schon, der Riesenschirmpilz kann sich schwer verstecken. Der Gigant kann bis zu 40 Zentimeter in die Höhe wachsen und einen Schirmdurchmesser von 30 Zentimeter erreichen. Auch der Riesenbovist oder auch Stäubling bzw. Puffpilz genannt ist ein Wunderling. Jung und rein weiß kann man den Pilz sogar essen. Bis auf 40 Zentimeter kann dieses Exemplar im Durchmesser heranwachsen.

- Der Unangenehmste: Hier macht die Stinkmorchel ihrem Namen alle Ehre.



Pilzschntzel - Riesenschirmling



Samtfussrübling

- Der Heimtückischste: Der Kahle Kremppling sollte nicht auf dem Teller landen. Mit jedem Verzehr dieses, immer noch von Einigen verzehrten, Pilzes reichert der menschliche Körper Antigene an. Diese werden nicht



Judasohr

abgebaut und führen bei Erreichen einer individuellen Konzentration plötzlich zum Tode.

Mehr Informationen zur Pilzberatung, Pilzsorten und vielem mehr erhalten Sie bei Ihrem Pilzberater vor Ort oder auch im Internet unter www.dgfm-ev.de.

Text: Red.

Fotos: Berndt Göhler, Pilzsachverständiger

Die Krippe wird geschlossen, doch die Freude bleibt!

Vom 02.12. bis 23.12.2018 wurde jeden Abend, nach dem Lesen einer Advents- oder Weihnachtsgeschichte durch lesefreudige und mutige Schüler der zweiten bis vierten Klassen unserer Radeberger Grundschulen, die Weihnachtskrippe geschlossen. Diese kurze Zeit trug dazu bei, dass es an der schönen Tanne inmitten der parkenden Fahrzeuge auf unserem Markt „weihnachtete“. 22 Kinder lasen ebenso viele Geschichten vor und kein Beitrag hat sich wiederholt. Die 6 bis 30 Zuhörer, welche in unterschiedlicher Zahl -auch manchmal bei Regenwetter- gekommen waren, nahmen das Gehörte mit großer Freude auf und dankten es mit Beifall. Und jedem „Lesekind“ wurde ein kleiner Dank überreicht. Täglich um 8.00 Uhr und abends hat Andreas Schirmer die Aufgabe übernommen, die Krippe zu öffnen und am Abend mit den Kindern zu schließen. Zur Zeit des Weihnachtsmarktes hat das sogar der

Weihnachtsmann getan, der dann alle anwesenden Kinder in seinen Süßigkeitensack greifen ließ.

Am 04.01.2019 werden nun die Krippe und bald danach der Weihnachtsbaum vom Markt verschwinden.

Was bleibt? Auf alle Fälle eine schöne Erinnerung und ein ganz großer Dank an die beteiligten Kinder, dem uner mühtigen Toröffner und -schließler und allen Beteiligten, den Organisatoren und natürlich den Zuhörern, aber hoffentlich auch ein Stück des Weihnachtsfriedens. Und vielleicht „weihnachtet“ es zum Ausklang des Festjahres 2019 anlässlich des Stadtjubiläums auf unserem Markt noch mehr. Wenn sich neben den Lesekindern auch Vereine unserer Stadt finden, um parallel zum inzwischen traditionellen Markt an der Kirche einen vierwöchigen „Weihnachtsmarkt der Herzen“ am Rathaus entstehen zu lassen.

Gert Loose

Kleiner Weihnachtsrückblick

Zu ihrer traditionellen Adventsveranstaltung trafen sich im „Forsthaus“ Radeberg die sudetendeutschen Landsleute der Kreisgruppe Radeberg und Umgebung. Zu Gast waren auch Vertreter aus Bautzen sowie der Landesvorsitzende des Sudetendeutschen Landesverbandes Sachsen e.V., Dietmar Hübler. Bei Kaffee und Christstollen lauschten die Anwesenden den weihnachtlichen Liedern des Chores der „Schule am Landgraben“ aus Dresden. Die Wichtel des Chores überreichten anschließend auch kleine Präsentie an die Landsleute: selbstgebackene Weihnachtsplätzchen und Marmelade, die von den Schülern im Hauswirtschaftsunterricht hergestellt wurden.

Der Kreisvorsitzende, Claus Hörmann, der auch die Chorkinder musikalisch am Keyboard begleitete, informierte anschließend über die Höhepunkte im Jahr 2019, dass insbesondere vom 100. Jahrestag der Märzereignisse mit den mehr als 50 Opfern der Sudetendeutschen zu den dunklen Kapiteln des Zusammenlebens der Deutschböhmen mit den Tschechen in der 1. Republik gehörte. Aus diesem Grund wird eine Fahrt am ersten Märzwochenende auch nach Kaaden und Komotau führen. Mit Grüßen des Landesvorsitzenden und einer Weihnachtsgeschichte von Frank Ullrich aus Bautzen wurde dieser Jahresausklang abgerundet.

Claus Hörmann

Langebrücker Nachrichten

Petition: Eltern kämpfen für die Schaffung von deutlich mehr Oberschulplätzen im Dresdner Norden

Im Extremfall stehen 75 Kinder ohne wohnortnahe Oberschule da / Unterschriftensammlung läuft noch bis zum 18. Januar

VON SYLVIA GEBAUER

Die Zahlen sprechen eine deutliche Sprache: 163 Viertklässler im Dresdner Norden beabsichtigen nach einer Befragung der Familien im Schuljahr 2019/2020 auf eine Oberschule zu wechseln. Weitere zwölf wissen noch nicht genau, welche weiterführende Schule ihr Kind besuchen wird. Macht im Extremfall 175 künftige Oberschüler in den fünften Klassen. Doch Wunsch und Wirklichkeit gehen immer weiter auseinander.

Platz an den beiden Oberschulen im Dresdner Norden – in Weixdorf und an der 82. Oberschule in Klotzsche – ist im kommenden Schuljahr nur für 100 Schüler, wenn mit einer maximalen Belegung von 25 Schülern pro Klasse gerechnet wird. In der Regel sind es eher 28 Schüler, macht nur zwölf Plätze mehr. Unterm Strich steht ein sattes Minus von 75 Viertklässlern bei maximal 25 Kindern pro Klasse, die keinen wohnortnahen Oberschulplatz haben. Entscheiden bei den Eltern, sie haben reagiert.

Unter der Federführung des Langebrücker Andreas



Beim Straßenweihnachtsmarkt wurde die Unterschriftensammlung gestartet. Die Initiative ist begeistert, insgesamt hatten 150 Marktbesucher unterschrieben. Noch bis zum 18. Januar liegt die Petition in den Langebrücker Geschäften aus. FOTO: Gebauer

Rudolph, 1. Vorsitzender des Elternrates der Friedrich-Wolf-Grundschule, wurde eine Petition verfasst. Bis zum 29. Dezember 2018 haben 350 Unterstützer unterschrieben. Gut 150 waren es allein beim Langebrücker Weihnachtsmarkt, was die Initiative stark beeindruckt. In dieser Woche wollen die Elternvertreter über weitere Maßnahmen, um Unterschriften zu generieren, be-

raten. Die Petition läuft noch bis zum 18. Januar, die Listen liegen unter anderem in den Langebrücker Geschäften aus. Jede Unterschrift hilft.

Die Forderungen der Elternvertreter und der Unterzeichner sind klar formuliert: „Wir bitten Sie daher, die Petition dem Stadtrat vorzulegen und ihm zu empfehlen, gemeinsam mit dem Schulverwaltungsamt und

dem Landesamt für Schule und Bildung, Standort Dresden, sechs Klassenzüge im Dresdner Norden bereitzustellen“, heißt es darin. Zwei Klassen mehr, würde bedeuten, dass 50 Schüler zusätzlich unterkommen könnten.

Die Krux an der Sache liegt vor allem im Schulnetzplan der Stadt Dresden, Stand Januar 2018. In der Prognose für das Schuljahr 2019/2020 steht, dass im Norden 5,3 Klassenzüge benötigt werden, hier wird davon ausgegangen, dass insgesamt fünf fünfte Klassen zur Verfügung stehen. Ein Punkt, der bei den Eltern für Entsetzen sorgt: Denn die 82. Oberschule ist zwar zweizügig konzipiert, jedoch aktuell mit zweieinhalb Zügen, d.h. mit 15 Klassen belegt. Obendrein wohnt dem Ganzen noch eine Besonderheit inne, zwei der 15 Klassen sind sogenannte DaZ-Klassen, die Abkürzung steht für Deutsch als

Zweitsprache. Der Plan geht davon aus, dass es nur eine DaZ-Klasse an der 82. Oberschule gibt, in Wirklichkeit sind es zwei. Diese 43 Schüler haben teilweise einen immensen Anfahrtsweg, allein elf Kinder kommen jeden Morgen aus der Altstadt, sieben weitere sogar aus Gorbitz. „Der Weg vieler Kinder ist unzumutbar weit und verkompliziert deren Schulalltag zusätzlich“, heißt es auch in der Petition.

Laut Information der „Langebrücker Nachrichten“ hat die Initiative mehrere Stadträte angesprochen und um Unterstützung für eine schnelle Lösung des gravierenden Mangels an Oberschulplätzen im Dresdner Norden gebeten. Unterstützt werden sie nun von der CDU-Stadträtin Silvana Wendt. Sie forderte im Rahmen der Schulnetzplanung die Gründung der 151. Oberschule bereits ab dem Schuljahr 2019/2020 im Containerbau des Gymnasiums Klotzsche zu realisieren, um Abhilfe zu schaffen. Im Sommer 2018 wurde das seitens der Stadtverwaltung verworfen. Dem nicht genug, auf ihre Anfrage an Dresdens Oberbürgermeister Dirk Hilbert antwortet das

Schulverwaltungsamt, dass es keinen Bedarf im Dresdner Norden gibt.

Auf die sprichwörtliche Palme bringt die Eltern obendrein noch eine weitere Sache: Seit 2015 besteht das Oberschulplatzdilemma im Dresdner Norden. Die Oberschule Weixdorf ist zum Verloren der Plätze gezwungen, um diese zu vergeben. Bekanntlich wurde im Jahr 2015 sogar eine Schülerin, die gegenüber der Schule wohnt, herausgelost. Über den Fall berichtete sogar die NDR-Satire-Sendung „extra 3“. Letztendlich wurde eine dritte fünfte Klasse eingerichtet. Doch der Schulnetzplan sieht vor, dass nur alle zwei Jahre in Weixdorf eine dritte fünfte Klasse gebildet wird. Im kommenden Schuljahr sind es nur zwei, also maximal 50 Schüler.

Das Einrichten weiterer Oberschulplätze im Dresdner Norden ist zwingend und zeitnah nötig! Das belegen laut Information schon die Anmeldezahlen aus Weixdorf. Aktuell sind es aus den vier Grundschulklassen so viele, dass zwei Oberschulklassen zusammenkommen - noch kein Langebrücker eingerechnet.

In Memoriam

Engagierter ehemaliger Kommunalpolitiker verstorben



Hans Schneider FOTO: Ortschronik

In der Nacht vom 15. zum 16. Dezember 2018 verstarb Langebrücker Altbürgermeister Hans Schneider im Alter von 81 Jahren. Hans Schneider prägte seit 1970 als Gemeindevertreter die Kommunalpolitik im Ort und war seit 1975 Ratsmitglied für den nicht einfachen Bereich des Wohnungswezens. Sein großes Verdienst besteht darin, dass er in der komplizierten Zeit der heraufziehenden politischen Wende - 1989/1990 - von der Gemeindevertretung als Bürgermeister gewählt worden war. Ihm ist es maßgeblich zu verdanken, dass es in Langebrück zu einem friedlichen Dialog zu den kommunalpolitischen Alltagsfragen kommen konnte. Schwerpunkte waren dabei die Bereiche Volksbildung, Handels- und Versorgungsfragen. Mit den Wahlen am 18. März 1990 endete die Funktion des Bürgermeisters.

Hans Schneider wurde am 7. Dezember 1937 in Dresden geboren und verbrachte seine Kindheit in Langebrück. Nach dem Besuch der Grundschule nahm er eine Lehre im VEB Sachsenwerk Radeberg auf. In dem Betrieb, später VEB RAFENA-Werke bzw. VEB Robotron-Elektronik, war er fast durchgängig bis 1988 tätig. Sein Wegdegang als Funkmechaniker, den Abschluss als Ingenieur für Funkgerätebau, folgte seine Qualifizierung als Fertigungsingenieur für den neuen Bereich der elektronischen Datenverarbeitung. Dies war mit einem weiteren Studium verbunden. Im Fernstudium qualifizierte sich Hans Schneider 1975 zum Diplomingenieur im Bereich der Elektrotechnik. Als Abteilungsleiter, Bereichsingenieur und Bereichsleiter war er in der Fertigung von elektronischen Bauelementen und von Fernsehgeräten eingesetzt. 1983 wurde Hans Schneider stellvertretender Direktor für den Bereich Materialwirtschaft. Nach dem Ausscheiden als Bürgermeister ging Hans Schneider wieder in den Betrieb zurück und wirkte hier bis zum vorzeitigen Altersübergang in den Nachfolgebetrieben des ehemaligen Robotron-Betriebes.

Der Langebrücker war seit 1967 verheiratet und hinterlässt zwei Söhne, seine Ehefrau Renate verstarb bereits im Jahr 2015. Dieser Nachruf wurde mit Unterstützung der Ortschronik Langebrück von Hans-Werner Gebauer verfasst.

Gemeinde Wachau

Mitteilung Landratsamt Bautzen – Amt für Wald, Natur, Abfallwirtschaft (Sachgebiet Naturschutz) zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 19.11.18 bis 07.12.18

Gesetzlich geschützte Biotope in der Gemeinde Wachau – Kartierung 2017

In der Zeit vom 19.11. bis 07.12.2018 war in der Gemeinde Wachau die Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope, auch Biotopkartierung genannt, einsehbar. Seither gingen in der Gemeinde aber auch direkt bei der unteren Naturschutzbehörde Fragen und Stellungnahmen betroffener Flächeneigentümer und -bewirtschafter ein. Überwiegend wird darin die Biotopkartierung als Schutzgebietsausweisung verstanden und erhebliche Nutzungsbeschränkungen werden befürchtet. Aus diesem Grund möchte die untere Naturschutzbehörde näher dazu informieren.

Zunächst zur Rechtslage: Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Weiter heißt es in diesem Paragraphen in Absatz 2, dass alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, verboten sind. Es folgt eine Auflistung der Biotope, welche durch das Sächsische Naturschutzgesetz in § 21 ergänzt wird. Entsprechend dieser Auflistungen gehören zu den geschützten Biotopen zum Beispiel Moore, Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, magere Frischwiesen und Streuobstwiesen. Was bedeutet das für die Nutzung der Flächen, auf denen gesetzlich geschützte Biotope existieren? Die bereits genannten und andere gesetzlich geschützte Biotope entstehen nicht von heute auf morgen. Zumeist sind sie Folge der Flächennutzung bzw. -bewirtschaftung durch den Menschen. Daraus lässt sich folgern, dass mit der bloßen Erfassung eines geschützten Biotopes die bisherige Nutzung weiterhin möglich bleibt. Ist aber eine Änderung der bisherigen Nutzung angedacht, beispielsweise der Bau einer Garage oder eine Intensivierung der Nutzung, so ist die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen. Diese wird im Einzelfall beurteilen, ob die Nutzungsänderung genehmigungsfähig ist oder eventuell auch versagt werden muss.

Unterliegt ein Biotop erst mit Erfassung dem gesetzlichen Schutz? Nein. Allein die ausgeprägten Eigenschaften einer Fläche, somit der tatsächliche Zustand, sind entscheidend, um dem besonderen Schutz zu unterliegen. Die Biotope sind also da, folglich werden sie gesetzlich geschützt. Die Erfassung derartiger Biotope im Rahmen einer Biotopkartierung stellt aktuell bestehende Zustände in der Natur fest. Sie soll eher für Rechtssicherheit auf Seiten des Flächenbewirtschafters und auf Seiten der Behörde sorgen. So heißt es in § 30 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz, dass die gesetzlich geschützten Biotope registriert werden und in geeigneter Weise öffentlich gemacht werden. Das weitere wird im Landesrecht geregelt. So führen nach § 21 Absatz 7 Sächsisches Naturschutzgesetz die Naturschutzbehörden Verzeichnisse der ihnen bekannten besonders geschützten Biotope. Über Eintragungen werden die Gemeinden, die Grundstückseigentümer und, soweit bekannt, die sonstigen Nutzungsberechtigten schriftlich informiert. Bei mehr als fünf Betroffenen

kann in der Gemeinde eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Zur Erfassung der gesetzlich geschützten Biotope im Offenland und Siedlungsbereich im Gemeindegebiet Wachau: Für das Gemeindegebiet gab es bereits 1996 eine flächige Kartierung der gesetzlich geschützten Biotope (mit Ausnahme der Gemarkung Seifersdorf). Eine weitere Kartierung folgte Anfang der 2000er Jahre mit der selektiven Biotopkartierung für den gesamten Freistaat Sachsen. Die naturgebundene Entwicklungsdynamik von Biotopen führt mit fortschreitender Zeit zu einer veralteten Datenlage. Fehlende Rechtssicherheit ist eine Folge. Zum Beispiel sind sicher glaubte Vorhaben plötzlich fraglich, da im Genehmigungsverfahren auf der Fläche ein geschütztes Biotop festgestellt wird. Die untere Naturschutzbehörde hat deshalb 2017 die Überprüfung und Aktualisierung der Erfassung aller gesetzlich geschützten Biotope in der gesamten Gemeinde Wachau im Offenland und Siedlungsbereich in Auftrag gegeben. Ein Vorgehen, welches seit 2007 in bisher 33 anderen Gemeinden im Landkreis Bautzen praktiziert wurde.

Auf Grundlage der zwei vorangegangenen Kartierungen und der vorhandenen Luftbilder wurden alle Flächen außerhalb des Waldes gesucht, welche die Kriterien gesetzlich geschützter Biotope erfüllen könnten. Diese Biotope wurden besichtigt, beschrieben und in einer Karte dargestellt. Im Ergebnis der Kartierung wurden mehr als 180 Biotope festgestellt und in das Biotopverzeichnis des Landkreises Bautzen überführt. Die Biotope erstrecken sich zumeist über mehrere Flurstücke.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstücke erfolgte die Information über die gesetzlich geschützten Biotope nicht an die Grundstückseigentümer persönlich, sondern mittels einer öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde. Dort wurden Ausdruck einer Übersichtskarte, Listen von betroffenen Flurstücken je Gemarkung und Kartenausschnitte jedes einzelnen Biotops einschließlich der zugehörigen Beschreibung für 4 Wochen öffentlich ausgelegt. In diesem Rahmen wurde die Möglichkeit eröffnet, dazu Stellung zu nehmen. Diese Frist ist nun abgelaufen. Es ist jedoch jedermann und jederzeit möglich, sich direkt an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bautzen zu wenden. Die Auslegungsfrist der Gemeinde ist keine Ausschlussfrist.

Wie bei allen Arbeiten, können auch bei Biotopfeststellungen Fehler auftreten. Bei Anhaltspunkten für eine Fehleinschätzung besteht für die Eigentümer jederzeit die Möglichkeit, sich an die untere Naturschutzbehörde zu wenden mit der Bitte um Überprüfung. Dies wird in der Regel vor Ort vorgenommen, kann jedoch meist nur in der Vegetationszeit stattfinden.

gez. Andrea Ende
Sachgebietsleiterin Naturschutz

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Gemeinderatsitzung vom 19.12.2018

- Öffentlicher Teil -

Beschluss zum Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) für die Kleine Röder und Orla / Saugraben - Beschlussfassung

Beschluss 01/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt gemäß § 75 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) den Hochwasserrisikomanagementplan (HWRMP) für das Einzugsgebiet der Orla / Saugraben und Kleine Röder in der Fassung vom 20.09.2018. Der vorgelegte Plan ist als Entscheidungshilfe zu betrachten und nicht zwingend umzusetzen.

Beschluss zur Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschluss 02/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, Spenden in Höhe von EUR 1.380,00 anzunehmen.

Beschluss zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wachau über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Beschluss 03/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

Beschluss zur Vergabe der Durchführung einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsanalyse für den Bauhof der Gemeinde Wachau

Beschluss 04/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, die B&P-Gesellschaft für kommunale Beratung mbH, Franklinstraße 22 in 01069 Dresden mit der Durchführung einer Organisations- und Wirtschaftlichkeitsanalyse für den Bauhof der Gemeinde Wachau zu beauftragen.

Beschluss zur Verlegung des Wahlraumes für den Wahlbezirk 005 – Feldschlöbchen – Standortauflösung Wahlkontainer

Beschluss 05/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, als Wahlraum für den Wahlbezirk 005 – Feldschlöbchen die Grundschule Wachau, Schulstraße 1, 01454 Wachau, zu bestimmen und den Standort der Wahlkontainer im Ortsteil Feldschlöbchen aufzulösen.

Beschluss zum Antrag auf Verwendung des Wappens der Gemeinde Wachau auf einer Fußball-Fan-Flagge

Beschluss 06/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, dem Antrag auf Verwendung des Wappens der Gemeinde Wachau auf einer Fußball-Fan-Flagge zuzustimmen.

Beschluss zur 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen und ortsbüchlichen Bekanntmachung und Bekanntgabe der Gemeinde Wachau vom 27.09.2018

Beschluss 07/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen und ortsbüchlichen Bekanntmachung und Bekanntgabe.

Beschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Schlosspark – Tina-von-Brühl-Straße“ - Aufhebung Beschluss Nr. GR-04/11/18

Beschluss 08/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GR-04/11/18.

Beschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Schlosspark – Tina-von-Brühl-Straße“ - Beschluss Durchführungsvertrag

Beschluss 09/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. GR-04/11/18.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt:

1. Der Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde Wachau und dem Vorhabenträger zur Planung und Erschließung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Schlosspark – Tina-von-Brühl-Straße“ soll geschlossen werden.
2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Vertragsabschluss vorzunehmen

Beschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Schlosspark – Tina-von-Brühl-Straße“ - Satzungsbeschluss

Beschluss 10/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt:

1. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Wohnen am Schlosspark - Tina-von-Brühl-Straße" in der Fassung vom 15.05.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A 1), dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil A 2), dem Ausgleichsbebauungsplan (Teil A 3), den textlichen Festsetzungen (Teil B), dem Umweltbericht (Teil C 2) und dem Grünordnungsplan (Teil D), wird als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C 1 mit den Anlagen 1 und 2) wird gebilligt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung in Kraft zu setzen.

Beschluss zur Umnutzung Gebäude Teichstr. 2 zur Gemeindeverwaltung

- Vergabebeschluss Los 06 - Rohbauarbeiten (Nachtrag Nr. 2)

Beschluss 11/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, das 2. Nachtragsangebot der Firma F+S Mieting Bau GmbH, Teichstraße 40 a in 01936 Neukirch/OT Koitzsch zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt entsprechend dem geprüften Angebot brutto 3.760,40 €. Es entfallen Leistungen in Höhe von 2.905,98 € Rahmen.

Beschluss zur Baumfallung im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht nach § 27 Abs.2 SächsStrG.

Beschluss 12/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt, dem Baumfallungsantrag des Landratsamtes Bautzen, Straßen und Tiefbauamt, SM Feldschlöbchen, An der Ziegelei 1, 01454 Wachau zum Fällen von zwei Eichen mit einem Stammumfang von 144 cm und 131 cm und einer Birke mit Stammumfang 87 cm stattzugeben. Als Ersatz sind 3 einheimische Laubbäume an einem geeigneten Standort zu pflanzen.

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag „Neubau Logistikbrücken“; An den Breiten 1, Flurst.-Nr. 496/ und 486/9, Gemarkung Leppersdorf - Bauantrag nach § 64 SächsBO

Beschluss 13/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt:

1. Für den „Neubau von Logistikbrücken“, An den Breiten 1, Flurst.-Nr. 496/2, 486/9, Gemarkung Leppersdorf wird folgende Zustimmung erteilt: - Einvernehmen der Gemeinde auf Grundlage von § 34 BauGB.
2. Dem Abweichungsantrag nach § 67 (1) SächsBO wird zugestimmt.

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde zum Bauantrag „Neubau Logistikbrücken“, An den Breiten 1, Flurst.-Nr. 496/ und 486/9, Gemarkung Leppersdorf - Antrag auf Abweichung nach § 67 (1) SächsBO

Beschluss 14/12/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau beschließt:

1. Für den „Neubau von Logistikbrücken“, An den Breiten 1, Flurst.-Nr. 496/2, 486/9, Gemarkung Leppersdorf wird folgende Zustimmung erteilt: - Einvernehmen der Gemeinde auf Grundlage von § 34 BauGB.
2. Dem Abweichungsantrag nach § 67 (1) SächsBO wird zugestimmt.

Künzelmann, Bürgermeister

1. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen und ortsbüchlichen Bekanntmachung und Bekanntgabe der Gemeinde Wachau vom 27.09.2018

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, den 20.12.2018
Veit Künzelmann, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 20.12.2018 - Veit Künzelmann, Bürgermeister

Sondernutzungssatzung der Gemeinde Wachau über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), §§ 18 und 21 des Straßenverkehrsstaatsgesetzes (SächsStrG) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat Wachau in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
 - § 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht
 - § 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
 - § 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen
 - § 5 Erlaubnisbeitrag
 - § 6 Erlaubniserteilung
 - § 7 Erlaubnisversagung
 - § 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers
 - § 9 Haftung und Sicherheiten
 - § 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz
 - § 11 Gebührenschuldner
 - § 12 Gebührenberechnung
 - § 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild
 - § 14 Gebührenerstattung
 - § 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten
 - § 16 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten
 - § 17 Übergangsregelung
 - § 18 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten
- Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Wachau.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG.

§ 2 Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden (z.B. Baugenehmigung, verkehrsrechtliche Anordnung).

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendmauern und Werbelemente (z.B. Hinweisschilder);
 3. das Aufstellen von Baubanden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbebeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 8. das Aufstellen von Warenautomaten, Warenauslagen, Waren-

- ständern, Blumenkübeln und anderen dekorativen Elementen;
9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen sowie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;
13. Plakatierung im öffentlichen Straßenraum, Werbung für Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Konzerte, Messen, Märkte);
14. das Aufstellen von Verkehrsspiegeln für Grundstücksauf-fahrten;
15. das Aufgraben des Straßenkörpers;
16. die Sperrung des Straßenkörpers aufgrund vorzunehmender Arbeiten;
17. die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG;
18. die Anlage einer zweiten und jeder weiteren Zufahrt zu einer öffentlichen Straße.

§ 4 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen;
 2. Dekorationen aus Anlass genehmigter Veranstaltungen gemeinnütziger, kirchlicher, mildtätiger und politischer Art, soweit der Verkehr nicht beeinträchtigt wird;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien, Sperrmüll sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke, Fassadendämmssysteme und Werbung an der Stätte der Leistung und
 - a) in einer Höhe von durchgängig mindestens 2,50 m über Gehweg- und Radwegen und seitlichem Abstand zur Fahrbahn von mindestens 0,75 m bzw. in einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fahrbahnen angebracht sind oder
 - b) nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum ragen. Dies gilt nur, soweit die Befestigung der Anlage auf privatem Grund erfolgt und eine Gehwegmindestbreite von 1,00 m verbleibt.
 - (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
 - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Wachau zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

Fortsetzung auf Seite 7

(3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind bei der Gemeinde Wachau und/oder beim Landratsamt Bautzen als jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörden zu stellen.

§ 6 Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde Wachau. Sie wird auf Zeit oder bis zum Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder bei zurückliegenden Sondernutzungen die Pflichten nach §§ 8 und 9 oder Nebenbestimmungen verletzt hatte.

§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserabläuffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserabläuffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Werbeträger dürfen nicht angebracht und aufgestellt werden:

1. an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlage sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
2. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht oder die Verkehrssicherheit gefährden oder behindern;
3. an Brücken, Haltestellen und Verkehrsinseln, Spritzschutzgeländern und Fußgänger- schutzgittern, Verteilerschränken, Hydranten, Trafostationen, Stützwänden und Geländern;
4. an Bäumen.

(4) Für Werbeträger an Straßenlaternen gilt zudem, dass das Maß zwischen Unterkannte und Boden bei

1. Gehwegen mindestens 2,20 m;
2. Radwegen mindestens 2,50 m;
3. gemeinsamen Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m und
4. Fahrbahnen mindestens 4,50 m

wegen des nötigen Lichtraumprofils betragen muss.

(5) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

(1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbausträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbausträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Der Erlaubnisnehmer hat die Fläche in Absprache mit der Gemeinde verkehrssicher zu schließen. Die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, ist der Gemeinde anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbausträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren, soweit nicht anders vereinbart ist.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10 Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Si-

cherheiten verlangen.

(5) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt (z.B. Verwaltungsgebühren).

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinnemäßiger Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 13 Abs. 1

- a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
- b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeiteriode fällig. Bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 14 Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Der Anspruch auf Erstattung der Gebühren erlischt spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Sondernutzung. Von der Erstattung ausgenommen sind die für die Vornahme der Amtshandlung zu entrichtenden Verwaltungskosten gemäß Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses.

§ 15 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 11 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EURO, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EURO geahndet werden.

§ 17 Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 Sonstige Bestimmungen und In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Gemeinde Wachau vom 13.09.2000 außer Kraft.

Wachau, den 20.12.2018
Veit Künzelmann, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 20.12.2018
Veit Künzelmann, Bürgermeister

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen

als Anlage zu § 10 der Satzung der Gemeinde Wachau über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
1. Inanspruchnahme von Straßen und Gehwegen durch:				
1.1	Aufstellen von Containern, Bauwagen, Baummaschinen, Sites und Baufahrzeuigen	je Objekt	bis 3 Tage bis 1 Woche jede weitere Woche	10,00 € 20,00 € 5,00 €
1.2	Baumaterialablagern, Baustelleneinrichtungen, Geräte	je angefangene m ²	Woche	1,00 €
1.3	Aufstellen von Kleider-/Schuhcontainern	je Stellplatz mit Nutzungsvereinbarung	Jahr	30,00 €
2. Werbung				
2.1	Aushänge, Bekanntmachungen in den Schaukästen	max. bis A4 Stöck	Woche	2,00 €
2.2	Anbringen von Werbeplakaten (Lichtmasten)	max. bis A1 (594 x 841 mm = 0,5 m ²) einseitig	Tag	0,60 €
2.3	Werbearbeiten für Veranstaltungs- eröffnung an Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend / dauerhaft auf öffentlichen Flächen angebracht oder aufgestellte Werbeanlagen (max. 2,0 m ³)	< 0,5 m ² und > 1,0 m ² über 1 m ²	Tag Woche Monat	2,00 € 10,00 € 20,00 €
			Tag Woche Monat	4,00 € 25,00 € 60,00 €

2.4	dauerhaft angebrachte Hinweisschilder (max. 0,5 m ²)	je Schild	Jahr	30,00 €
2.5	Werbetafeln am Werbeturm	1,50 x 1,25 m gemeinsam- ansässige Firmen zugewandte Seite zur Staats-/Kreisstraße nicht gemein- ansässige Firmen zugewandte Seite zur Staats-/Kreisstraße	Jahr Jahr	100,00 € 50,00 €
			Jahr	200,00 €
			Jahr	100,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
3. Anbieten von Waren und Leistungen				
3.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzendem Zubehör auf Gehwegen und Plätzen	je angefangene m ²	monatlich	1,50 €
3.2	Ortsfeste bauliche Anlagen Verkaufsstände, Kioske u. ä., auch fahrbare Anlagen mit festem Standort	je angefangene m ²	Tag Woche Monat	2,00 € 10,00 € 40,00 €
3.3	Verkaufsstände und Verkaufswagen ohne ortsfesten Standort	je angefangene m ²	Tag Woche Monat Jahr	2,00 € 8,00 € 12,00 € 50,00 €

4.	Anlagen und Einrichtungen			
4.1	Waren -/Verkaufsautomaten	je Objekt	Jahr	60,00 €
4.2	Warenständer, Warenauslagen	je lfd. Meter	Tag Woche Monat Jahr	2,50 € 5,00 € 7,50 € 20,00 €
4.3	Schaukästen mit einer Ausladung von mehr als 0,15 m in den öffentlichen Raum	je Objekt	Jahr	60,00 €

5.	Straßen- und Gehwegsperrungen Gebührenerhebung auf Grundlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils geltenden Fassung			
5.1	Verkehrsrechtliche Anordnungen je Anordnung (VRAO) nach § 45 StVO	je Anordnung	1 Tag Bis 3 Tage bis 1 Woche bis 2 Wochen bis 1 Monat bis 3 Monate bis 6 Monate bis 12 Monate	25,00 € 30,00 € 40,00 € 60,00 € 70,00 € 120,00 € 150,00 € 200,00 €

5.2	Verkehrsrechtliche Anordnungen (VRAO) im vereinfachten Verfahren nach RSA, Teil A, Abschnitt 1.3.1, Abs. 10	Grundanordnun- g Einzelanordnun- g	1 Tag 1 Woche 2 Wochen 1 Monat	100,00 € 15,00 € 20,00 € 25,00 € 40,00 €
5.3	Schachtarbeiten		Monat	50,00 €

6.	Zufahrten und Zugänge			
6.1	Anlage und Änderung einer Zufahrt je Grundstück	Zufahrt	einmalig	150,00 €

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebühr
7. Sonstige Sondernutzung				
7.1	Sonstige Sondernutzung die keinem der angeführten Punkte zugeordnet werden kann		Tag Monat Jahr	0,25 bis 250,00 € 2,50 bis 500,00 € 25,00 bis 2.500,00 €

8. Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte aber durchgeführte Sondernutzungen
Bei nicht erlaubten aber durchgeführten erlaubnisbedürftigen Sondernutzungen beträgt die Sondernutzungsgebühr das Zweifache der gemäß Nrn. 1-7 festzusetzenden Gebühren.

9.	Verwaltungskosten Für die Bemessung der Höhe der Verwaltungskosten gilt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Wachau in Verbindung mit dem Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung.			
----	--	--	--	--

Kfz-Fachbetriebe ganz in Ihrer Nähe

Bosch Car Service Grünberg
- FREIE WERKSTATT -

Kompletter Service rund ums Auto

Kantor-Pech-Straße 10a | Telefon 035205 54616
01454 Wachau OT Lomnitz | Fax 035205 72210

Service rund um's Auto
André Kluge Karosseriebaumeister
Dresdner Str. 43 • 01454 RADEBERG
Telefon: 03528/44 35 12
Unfallinstandsetzung aller PKW und Kleintransporter

SEAT-Spezialist
Bäumler LADA-Vertragshändler
EU-Neuwagen Gebrauchtwagen
Finanzierung/Leasing Versicherung
BSW-Partner Teile und Zubehör kompletter Service

01454 RADEBERG, Dresdner Straße 49a
Telefon 03528/ 44 34 69, Fax 03528/ 41 76 23
www.baemler-automobile.de

XL TEXTIL WASCH STRASSE 2,8m

Sauber waschen in Radeberg
FREIE WERKSTATT TAUCHMANN-AUTOSERVICE
Badstraße 75 - Telefon 03528 / 44 27 05

Automobile Radeberg
Pillnitzer Str. 34 01454 Radeberg
Tel. 03528/44 32 21 Fax 48 07 14

freie Werkstatt
Karosseriearbeiten aller Typen
24-h-Abschleppdienst

www.automobile-radeberg.de

Autohaus Pietzsch
KAROSSERIE-SPEZIALBETRIEB • FORD HÄNDLER

- Neuwagen
- Zulassung
- Leasing & Finanzierung
- Versicherung
- Kundendienst
- Ford-Shop
- Gebrauchtwagen
- Mietwagen
- TÜV / DEKRA / HU

01454 Radeberg - An der Ziegelei 13 - Tel. 03528/ 44 31 91

Reparatur aller Pkw-Typen

AUTOHAUS GIERTH

Pillnitzer Straße 18, 01454 Radeberg, Tel. 03528/443847
Neu- u. Gebrauchtwagen • Unfallreparatur • Reifenservice

REIFEN MIETH

Ihre Fachwerkstatt für Reifen und Autoservice!
Badstraße 71 • 01454 Radeberg • Telefon 03528/ 44 31 23
HU/AU - mittwochs und freitags
Achsvermessung

Meisterbetrieb der Kfz-Innung - Freie Werkstatt
Hellmann Automobiletechnik UG

- Unfallinstandsetzung
- Klimaanlagenwartung
- Reifenlinsen
- Achsvermessung
- TÜV / AU / DEKRA

Michael Hellmann • Hauptstraße 62 • 01454 Wachau
Tel. (03528) 41 67 28 • Fax (03528) 41 95 70

Kleinanzeigen

Haus v. Privat gesucht.
Bitte alles anbieten!
Fa. Manthey@gmx.de
Tel. 0173 / 367 73 19
und 0351 / 888 26 88

Biete Hilfe im Haushalt
Tel. 0176 / 74 58 35 54

Baumfällung - Wurzelentfernung - Brennholzverkauf
Tel. 0173 / 375 73 11

Haben Sie an einer Chiffre-Anzeige Interesse, dann schicken Sie bitte Ihre Zuschriften unter Angabe der Chiffre-Nr. an „die Radeberger“ Heimatzeitung Verlags-GmbH, Oberstraße 16a, 01454 Radeberg. Kleinanzeigen können generell nur mit dem dafür vorgesehenen Kleinanzeigen-Coupon aufgegeben werden. Diesen finden Sie unter www.die-radeberger.de. Annahmestellen finden Sie auch im Lotto-Shop Richter auf der Oberstraße in Radeberg.

Tipps & Termine

VERKEHRSTEILNEHMERSCHULUNGEN im Rahmen des DVR Programm „sicher mobil“
08.01.19, Beginn 19.00 Uhr in der Feuerwehr Ullersdorf
09.01.19, Beginn 19.00 Uhr in der Pension Görner, Lotzdorfer Str. 64.
Thema: Aktuelles rund ums Bußgeld
Roland Rosenkranz, DVR Moderator

Schloss Klippenstein Radeberg
12. Januar 2019, 17.00 Uhr
Neujahrskonzert: Russisches Märchen
Konzert für Trompete, Klavier und Kontrabass. Der Trompeter Joachim Karl Schäfer, begleitet von der Pianistin Chizuru Böhme sowie der Kontrabassistin Yuka Inoue, entführen Sie in die Klangwelt der Unterhaltungsmusik um 1900. Auf dem Programm stehen Werke großer Meister wie P. I. Tschaiowski, O. Böhme, W. Brandt, J. Levy. Genießen Sie Werke aus „Schwanensee“ oder der „Nussknacker-Suite“. Eintritt wird verlangt.

Dreikönigtreffen am Ullersdorfer Dorfteich
Samstag, dem 12. Januar 2019, 15.00 - 19.00 Uhr
Der Bürgerverein Ullersdorf e.V. lädt wie in jedem Jahr ganz herzlich alle Einwohner sowie Gäste zum traditionellen Dreikönigtreffen an den Dorfteich ein. Bei Glühwein, Bier, Kaffee und alkoholfreien Getränken sowie kulinarischen Köstlichkeiten, herzlich und süß findet ein gemütliches Beisammensein statt, bei dem Jung und Alt das neue Jahr begrüßen und miteinander ein Gespräch kommen. Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher!
Sabine Schäfer, Bürgerverein Ullersdorf e.V.

FREIZEIT DRESDEN
Samstag, 05. Januar 2019
Museumsführung durch das Kugelgenhaus
Wir erleben eine einstündige Führung mit der Leiterin Frau Hausding zur Geschichte der Romantik in Dresden. Maler und Musiker wie Carl Gustav Carus, Carl Maria von Weber, Caspar David Friedrich seien hier stellvertretend erwähnt. Das Museum mit dem Atelier von Kugelgen und den wunderschön bemalten Holzdecken laden zu einem Besuch ein. Im Anschluss tauschen wir uns bei Kaffee und Kuchen über das Erlebte aus. Treff: Kugelgenhaus, Hauptstr. 13 in Dresden; Wann: 14.15 Uhr (Führung beginnt 14.30 Uhr); Eintritt mit Führung und Organisation

Sonntag, 13. Januar, 14.00 Uhr
ab Standseilbahn Talstation - EDELRUNDGANG
Es gibt wieder viel zu entdecken und bei jedem, bisherigen Rundgang, kam Neues hinzu. So rundet sich das Bild der Loschwitzer Geschichte mehr und mehr ab und wird so immer interessanter. Den schönen Ausklang gestalten wir, wie immer, im Körnergarten.
Samstag, 19. Januar, 14.00 Uhr
Reisevortrag Türkei - 1.600 Kilometer mit dem Road das Land hautnah erleben
Schöner gemeinsamer Nachmittag mit türkischen Spezialitäten und tollen Bildern.
Anmeldung über www.freizeitdresden.de

Weihnachtsbaumbrennen an der Feuerwehr Radeberg
Sonntag, 12. Januar 2019, ab 16.00 Uhr
Mittlerweile schon fast traditionell, lädt der Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg e.V. an diesem Tag zu Glühwein, Kinderpunsch und Leckereien vom Grill an die Feuerwehr ein. Für jeden mitgebrachten Weihnachtsbaum gibt es eine Wertmarke für ein kostenfreies Heißgetränk.
Lukas Gnauck, Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Radeberg e.V.

Mehrgenerationenzentrum Radeberg
Dienstag, 08.01. 09:00 Uhr Baby-Kleinkindertreff mit Frühstück
Mittwoch, 09.01. 09:30 Uhr Themenrunde mit Frühstück
- Wir begrüßen das neue Jahr -
Donnerstag, 10.01. 17:00 Uhr Rommé

Einladung Seniorentreff Großerkmannsdorf
Liebe Seniorinnen und Senioren, der Heimatverein Großerkmannsdorf e.V. lädt sehr herzlich zum Seniorentreff im Dorfgemeinschaftshaus Alte Hauptstraße 24 am Donnerstag, d. 17.01.2019, 14.00 Uhr ein.
Auf Ihr Kommen freut sich der Vorstand

In ehrendem Gedenken

Schlicht und einfach war dein Leben, treu und fleißig deine Hand. Für die Deinen galt dein Streben, schlafe wohl und habe Dank.

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von meiner lieben Ehefrau, unserer guten Mutter, Oma, Schwester, Schwägerin und Tante, Frau

Irmgard Herzog
geb. Kunath
* 18.11.1931 † 26.12.2018

In Liebe und Dankbarkeit:
**Ehemann Dietmar
Söhne Andreas und Heiner
Enkel Tobias
Schwester Gertraud mit Familie im Namen aller Angehörigen**

Die Beerdigung findet am Freitag, den 04.01.2019, 14.00 Uhr auf dem Friedhof in Fischbach statt.

Ein treues Mutterherz hat aufgehört zu schlagen.

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserer lieben Mutti, Schwestermutter, Oma, Uroma, Schwester und Tante, Frau

Helga Nicolai
geb. Greiser
* 06.10.1936 † 19.12.2018

In stiller Trauer
Ihre Töchter Martina und Carola mit Familien
Schwester Irmgard mit Familie

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Freitag, dem 11.01.2019, 11.30 Uhr auf dem Friedhof in Radeberg statt.

Danke

für einen stillen Händedruck, für tröstende Worte, gesprochen oder geschrieben, für alle Zeichen der Zuneigung, Liebe und Freundschaft, für die große Anteilnahme und das ehrende Geleit zur letzten Ruhestätte.

Margit Bagdahn

In Liebe und Dankbarkeit
Kinder Angela, Steffen und Anke mit Familien
im Namen aller Angehörigen

Radeberg, im Januar 2019

Danksagung

Ich hab den Berg erstiegen, der euch noch Mühe macht. Drum weinet nicht ihr Lieben, ich hab mein Werk vollbracht.

Für die vielen Beweise aufrichtiger Anteilnahme beim Abschiednehmen von unserer lieben Mutter, Schwiegermutter, Oma und Uroma, Frau

Dora Dietze
* 16.09.1923 † 07.12.2018

möchten wir uns auf diesem Weg bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn, Bekannten sowie dem Pflegedienst Oettel, dem Bestattungshaus Winkler und der Rednerin Frau Ladwig herzlich bedanken.

In stiller Trauer und Dankbarkeit
Tochter Hannelore mit Familie

Ullersdorf, im Januar 2019

In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von

Günther Göhlert
* 04.01.1937 † 19.12.2018

In stiller Trauer
Ehefrau Marga
Sohn Ralf mit Familie
Tochter Sina mit Familie

Die Trauerfeier findet am Freitag, dem 04.01.2019, 11.30 Uhr auf dem Friedhof in Radeberg statt.
Von freundlich zugehenden Blumengrüßen bitten wir abzusehen.

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns Abschied nahmen von

Helmut Ratsch
geb. 07.01.1932 gest. 25.11.2018

für all die tröstenden Worte, gesprochen und geschrieben, für jeden Händedruck, wenn Worte fehlten, für Blumen, Karten, Geldzuwendungen und das letzte Geleit.
Dank auch dem Bestattungshaus Winkler und Herrn Meyen.

Tochter Brigitte
Lebensgefährtin Irmtraut
im Namen aller Angehörigen

Radeberg, im Januar 2019

seit **20 Jahren**
der **Immobilien spezialist**
in Radeberg und Umgebung

Wir vermitteln Ihre Immobilien zu Bestpreisen und nehmen uns Zeit für all Ihre Fragen.

Immobilien-Service Radeberg
Vermittlung • Planung • Verwaltung • Gutachten • Baubetreuung
Hauptstraße 33-37 • 01454 Radeberg
Tel. 03528 / 48 36 - 0 • Fax 03528 / 48 36 - 36
www.is-radeberg.de

MAX IRMISCH
Inhaber: R. Tietze

Grabmale **Bauelemente**

Urnensteine
Formsteine
Breitsteine
aus Granit, Marmor und Terrazzo sowie Betonelemente

Treppenbeläge
Fensterabdeckung
Mauerabdeckung

Otto-Uhlig-Straße 13 a • 01454 Radeberg
Telefon 03528/44 34 51 • Fax 03528/419 32 45

Entdecken Sie die Möglichkeiten des Natursteins
ZEITLOS • EDEL • VIELFALTIIG

Im Trauerfall Ihre helfende Hand
Bestattungsinstitut Uwe Schuster
fachgeprüfter Bestatter
Hauptstraße 11, Arnsdorf
Tel. 035200/ 2 46 74

auch in Großröhrsdorf, Tel. 035952 / 13 17 66

Jederzeit erreichbar sowie Beratung auch im Trauerhaus

BESTATTUNGEN Marko Paschke
01454 Radeberg • Hauptstraße 44
Tel 03528 / 419 39 38
Bereitschaft 0172 / 2 70 76 20

WINKLER Bestattungshaus GmbH

Tag und Nacht ☎ 03528/44 20 21
Pulsnitzer Straße 65a • 01454 Radeberg
Fax 03528/41 71 15 • www.bestattungshauswinkler.de

Fachgeprüfter Bestatter im Familienunternehmen
Bestattungsregelung zu Lebzeiten
Sämtliche Beratungsgespräche werden auf Wunsch in Ihrem Haus geführt